

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Besonderer Teil (NBS-BT)
der
Anschlussbahn
Windhoff Bahn- u. Anlagentechnik GmbH

1. Allgemeine Informationen.....	3
1.1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
1.2 NBS-Allgemeiner Teil.....	3
1.3 NBS-Besonderer Teil.....	3
1.4 Geschäftsverbindung.....	3
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen.....	3
1.6 Veröffentlichungen.....	3
2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen.....	4
2.1 Allgemeine Beschreibung.....	4
2.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen.....	4
2.3 Gleislagepläne.....	5
2.4 Betriebsvorschriften.....	5
2.5 Betriebszeiten	5
3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen....	6
3.1 Voraussetzung für die Zuweisung.....	6
4. Antrags- und Zuweisungsverfahren.....	6
4.1 Form der Anmeldung.....	6
4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung.....	6
5. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten.....	6
6. Entgeltgrundsätze.....	7
Anlage I Preisliste der EIU – Leistungen.....	8
Anlage II Verzeichnis der Ansprechpartner.....	9

1. Allgemeine Informationen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Windhoff GmbH die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen, für Zugangsberechtigte. Die NBS der Windhoff GmbH sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Windhoff GmbH und Zugangsberechtigten.

1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Windhoff GmbH und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der Windhoff GmbH und dem Zugangsberechtigten.

1.6 Veröffentlichungen

Die von der Windhoff GmbH zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

www.windhoff.de

Die Internetadresse ist im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Allgemeine Beschreibung

Die Windhoff GmbH betreibt eine Anschlussbahn für die von ihr hergestellten Schienenfahrzeuge und als Betriebsstandort der Westfalenbahn. Die vorhandenen Serviceeinrichtungen sind betrieblich und technisch auf den Güterverkehr bzw. auf einzeln fahrende Schienenfahrzeuge ausgelegt.

Die Gleise sind ab der Anschlussgrenze nicht elektrifiziert. Die maximalen Zuglängen betragen ca. 90 Meter.

Die Windhoff GmbH betreibt nur eine Serviceeinrichtung und kein öffentliches Streckennetz. Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) sind aus diesem Grund nicht erstellt.

2.2 Serviceeinrichtungen

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der Windhoff GmbH für die Nutzung durch Zugangsberechtigte vorgehalten:

2.2.1 Die örtliche Gleisanlage :

Die Anschlussgrenze zum DB-Netz liegt unmittelbar vor dem Werksgelände der Fa. Windhoff GmbH in Höhe der DKW Nr. 495. Alle Weichen sind manuell umzustellende Weichen. Die Oberleitung endet direkt vor dem Werksgelände.

Gleis Nr.7 : Länge ca. 250 Meter ; im Gleis befindet sich die Waschanlage und die Sichtungsrube. Die Sichtungsrube hat eine Länge von ca. 8 Meter.

Gleis Nr. 8: Das Gleis ist gesperrt

Gleis Nr. 9 und 11: Länge je ca. 150 Meter; Zuführgleis zur Halle 1

Gleis Nr. 12 und 13 : Länge ca. 150 Meter; Zuführgleis zur Halle 2

2.2.2 Werkstatthallen

Halle 1 : Neubauhalle für Schienenfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Maschinen- und Anlagenbau. Die Hallenlänge beträgt 120 Meter.

Halle 2 : Wartungshalle für Schienenfahrzeuge. Die Hallenlänge beträgt 100 Meter. Ausgestattet mit einem aufgeständerten Gleis (Gleis Nr. 12) und einer Hebeanlage im Gleis Nr. 13 .

2.2.3 Waschanlage

Die Waschanlage befindet sich im Gleis Nr.7 und ist folgendermaßen aufgebaut: 1.Einsprüh- und Einreibeportal ; 2. Einwirkstrecke ca. 65 Meter; 3.Waschbürstenportal ; 4. Nachsprühportal;

Die Bedienung erfolgt durch Mitarbeiter der Windhoff-Bahn- und Anlagentechnik GmbH oder der Westfalenbahn.

2.2.4 Sichtungsrube

Die Sichtungsrube befindet im Außenbereich des Gleis Nr. 7 und hat eine Länge von ca. 8 Meter.

2.3 Gleislagepläne

Gegen Erstattung der Kosten stellt die Windhoff GmbH dem Zugangsberechtigten die erforderlichen Gleislagepläne mit detaillierten Angaben zu den Serviceeinrichtungen zur Verfügung.

2.4 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gilt die Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen des Landes Nordrhein-Westfalen (BOA), die UVV'en, sowie die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der Windhoff GmbH.

2.5 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Windhoff GmbH sind von Montags bis Freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist der Eisenbahnbetrieb gegen Erstattung von zusätzlichen Kosten möglich.

3. Grundsatzkriterien für die Zuweisung von Serviceeinrichtungen

3.1 Voraussetzung für die Zuweisung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT, ist der Nachweis einer Bodenkasko- und Gewässerschadenhaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

4. Antrags- und Zuweisungsverfahren

4.1 Form der Anmeldung

Der Antrag für die Nutzung von Serviceeinrichtungen hat in schriftlicher Form oder Textform zu erfolgen.

Der Antrag muss beinhalten:

- Datum und Zeitraum der Nutzung
- Art der Nutzung (Ablaufbeschreibung)
- Zuglänge und Anzahl der Waggons
- Sonstige Besonderheiten, insbesondere bei Gefahrgut, Schwergutwaggons, Beschränkung der Waggons in Bezug auf Kurvenradien, Waggons mit Lademaßüberschreitungen.

4.2 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung sowie für Stornierungen werden Sonderentgelte berechnet.

5. Regeln für das Konfliktmanagement / Vergabeprioritäten

Die Kapazitätszuweisungen erfolgen in dem Bestreben allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen zu entsprechen.

Kann nach §10 Abs. 5 und 6 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Priorität:

Bei Vorlage von konkurrierenden Anträgen für die Nutzung der Serviceeinrichtung, wird die Entscheidung über die Zuweisung von Nutzungsfenstern im Zweifelsfall anhand der Reihenfolge des Anmeldeeingangs vorgenommen. Die zuerst eingegangene Anmeldung bekommt die Kapazitätszuweisung.

6. Entgeltgrundsätze

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen und der Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur zum Erreichen der jeweiligen Serviceeinrichtung sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Serviceeinrichtungen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen erforderlich sind. Zurverfügungstellung von Gleisplan und Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst .

Anlage I zu den NBS-BT der Windhoff Bahn- und Anlagentechnik GmbH

Preisliste der EIU-Leistungen

- Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen und der Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur zum Erreichen der jeweiligen Serviceeinrichtung wird ein Entgelt von 120,- € pauschal je Fahrzeug erhoben. (siehe auch Pkt.6)

- Nutzung der Sichtgrube je angefangene Stunde 50,-- €

- Nutzung der Waschanlage je Fahrzeug und Waschvorgang ; (Fahrzeuglänge max = 90 Meter; Betrieb nur über 5°C möglich; Keine Grafitentfernung möglich) 155,-- €

- Werkstatt für Schienen- und Nutzfahrzeuge Hallenmiete pro zugewiesener, genutzter Quadratmeter pro Tag 5,-- €

- Neben- und Verbrauchskosten pro Stunde und Fahrzeug , Pauschal für Strom (230V/400V) und Druckluft(10bar) 20,-- €

- Personalgestellung; Stundensatz für Reparatur- und Instandhaltungsleistungen 75,- €/Std
Zuzüglich Zuschläge: Samstags +50%
Sonn- und Feiertage +70%

- Vermittlung von Ortskenntnissen je Stunde 75,- €/Std

- Die Serviceeinrichtung ist von Mo.-Fr. von 7.00-16.00 Uhr personell besetzt. Außerhalb dieser Zeiten wird mindestens ein Mitarbeiter bereit gestellt. Für die Personalgestellung wird folgendes berechnet:

Mo.-Fr. 16.00-18.00	75,-- €/Std	+25%
Mo.-Fr. 18.00-7.00	75,-- €/Std	+50%
Samstags	75,-- €/Std	+50%
Sonntags	75,-- €/Std	+70%

Die Preise sind Nettoentgelte. Die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer wird hinzu gerechnet.

Anlage II zu den NBS-BT der
Windhoff Bahn- und Anlagentechnik GmbH

Verzeichnis der Ansprechpartner

Betreiber der Serviceeinrichtungen:

Windhoff Bahn- und Anlagentechnik GmbH

Hovestraße 10

D - 48409 Rheine

Tel.: 05971 / 58-0

Produktionsleiter

Jürgen Auschner

Tel.: 05971 / 58-415

Fax.: 05971 / 58-209

mail: j.auschner@windhoff.de